

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Stt. Ober-Gleen

Bebauungsplan „Im Grübling“

sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat am 09.06.2011 gemäß § 3 Abs.2 BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes „Im Grübling“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Stadtteil Ober-Gleen beschlossen.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Ober-Gleen werden vom Geltungsbereich erfasst: Flur 1 Flurstücke 199, 203/6, 204 und 310. Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche in der Flur 17 Flurstück 62, Gemarkung Kirtorf.

(3) Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNVO, um gegenüber der bisherigen Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan die Nutzungsvielfalt zu erhöhen. Gleichzeitig wird der südliche Ortsrand einer städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung zugeführt. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Für den Eingriff in Natur und Landschaft wurden daher zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen und –flächen geplant und sowie Punkte vom Ökoko-Konto festgesetzt.

Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen:

Kreis, Untere Naturschutzbehörde: Hinweise zu den Strukturen am Gewässer, zum Artenschutz und zur Eingriffsminimierung.

Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz: Hinweise zu den Abständen zu Gewässern und zur Verwertung von Niederschlagswasser. Hinweise zum Boden und möglichen Aushubmaterial sowie zu Renaturierungsmaßnahmen.

ZAV: Hinweise zu Abfällen im Plangebiet.

ZMW: Hinweise zur Wasserschutzgebietszone III B und zur Beachtung der Schutzgebietsverordnung.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die umweltrelevanten Stellungnahmen und der Umweltbericht öffentlich mit ausgelegt.

(5) Die Stadt Kirtorf hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer aus 35440 Linden mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

(6) Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planentwürfe einschließlich Begründungen, Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen der Fachbehörden zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Zeit vom

02.04.2012 – 04.05.2012 einschl.

in der Stadtverwaltung Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf, Hauptamt, Zimmer 2, während der Dienststunden der Verwaltung aus. In dieser Zeit sowie nach Vereinbarung ist Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und schriftlich oder zu Protokoll zu äußern.

(7) Gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übersichtskarte FNP-Änderung und Bbauungsplan „Im Grübling“, Stt. Ober-Gleen

